

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung  
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 25. Oktober 2012

Seit der X. Tagung der 24. Landessynode im Juni 2012 sind die in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind.

Die Anlage I enthält einen Antrag, über dessen weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Sein Verfahrensantrag wird der Landessynode hiermit vorgelegt.

Die Anlage II enthält zwei Anträge, die im vereinfachten Verfahren nach § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind.

Schneider  
Präsident

A N L A G E I

Antrag an die Landessynode

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle  
vom 19. September 2012

betr. Zusammensetzung der Kirchenkreistage gemäß § 8 der Kirchenkreisordnung

**Antrag des Präsidiums: Nichtaufnahme zur Verhandlung**

## A N L A G E I

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle  
vom 19. September 2012  
betr. Zusammensetzung der Kirchenkreistage gemäß § 8 der Kirchenkreisordnung

---

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 20. September 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr.7/2011 vom 29.12. 2011 bekanntgegebenen Veränderungen des § 8 der Kirchenkreisordnung hat in unserem Kirchenkreis, insonderheit anlässlich des Kirchenkreistages am 25.04.2012, zu deutlichen Widerständen geführt.

Zwar ist es in der Sitzung des Celler Kirchenkreistages am 25.04.2012 entsprechend der Veränderungen der KKO zu einer Neubildung der Wahlbezirke für die anstehende Wahl des Kirchenkreistages gekommen; der Kirchenkreistag hat aber zugleich folgende Protestnote bei nur drei Enthaltungen verabschiedet:

*„Der KKT Celle protestiert gegen das Zustandekommen des „Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage“ ohne Beteiligung der betroffenen Kirchenkreistage und Gemeinden und dessen Inhalt.“*

Der Kirchenkreisvorstand wurde beauftragt – ggf. im Verbund mit anderen Kirchenkreisen – diese Proteste der Synode und dem Landeskirchenamt gegenüber zur Sprache zu bringen und eine Veränderung des Gesetzes zu fordern.

Der Kirchenkreis Celle hätte sich gewünscht, dass die Gremien vor Ort (KKV und KKT) im Vorfeld befragt worden wären, um auf diese Weise zu verhindern, dass durch die Gesetzesänderung neue Ungerechtigkeiten entstehen.

Um deutlich zu machen, wo das neue Gesetz zu Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten führen kann oder auch tatsächlich führt, erläutere ich kurz, wie sich die Lage in unserem KK darstellt:

Der KKV Celle hat dem KKT hinsichtlich der Neubildung der Wahlbezirke vorgeschlagen, die größtmögliche Anzahl von Mitgliedern des KKT zu beschließen, um auf diese Weise zu gewährleisten, dass möglichst viele Kirchengemeinden auch in Zukunft im KKT vertreten sind. So konnten für die Mehrzahl der Kirchengemeinden eigene Wahlbezirke beschlossen werden. Allerdings konnten 12 Kirchengemeinden auf Grund ihrer Mitgliederzahlen nicht die notwendigen zwei Wahlsitze erbringen, so dass diese Kirchengemeinden entweder untereinander oder mit einer größeren Kirchengemeinde zu einem Wahlbezirk zusammengelegt werden mussten.

Auch wenn wir hoffen, dass die Wahl der Kandidaten für den KKT in vielen Fällen unkompliziert und nach Absprache (ggf. „durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände“ [Kirchliches Amtsblatt Hannover Nr. 7/2011, S. 287]) erfolgt, ist damit zu rechnen, dass es in mehreren Fällen zu einer Wahl (gelegentlich vielleicht sogar zu Kampfabstimmungen) durch die beteiligten Kirchenvorstände kommt. In diesem Fall sind Ergebnisse denkbar, nach denen einzelne Kirchengemeinden in Zukunft nicht mehr im KKT vertreten sind. Hier liegt u. E. eine erhebliche Ungerechtigkeit vor, haben Gemeinden, die nicht mehr im KKT vertreten sind, doch letztlich keine Chance mehr, sich in den entscheidenden Gremien des Kirchenkreises zu Wort zu melden und ihre Interessen vorzutragen. Darüber hinaus stellt sich die Gerechtigkeitsfrage auch hinsichtlich der möglichen Stimmenkonstellationen und deren Zustandekommen in den Wahlbezirken (siehe die angefügten Beispiele).

Auch wenn Artikel 58, 1, a den neuen Bestimmungen angepasst wurde, ist u. E. die Verfassungskonformität des neuen Gesetzes nicht gegeben: Artikel 50, 1, 1 der Verfassung stellt fest, dass der Kirchenkreis „der Zusammenschluss der Kirchengemeinden seines Bereichs ist“. Nach Artikel 57, 1 nehmen „Kirchenkreistag und Kirchenkreisvorstand ... die Aufgaben und Befugnisse wahr, die in Artikel 50 dem Kirchenkreis zugewiesen sind.“ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie ein Kirchenkreis eine Gemeinde, die ihn ja mitkonstituiert von der Mitarbeit in den entscheidenden Gremien ausschließen kann.

Besonders fraglich erscheint auch die Tatsache, dass in den Wahlbezirken sämtliche Kirchenvorsteher Stimmrecht haben. Das Kirchenvorstandsbildungsgesetz lässt nach § 3, 1 eine große Variabilität hinsichtlich der Anzahl der Kirchenvorsteher zu. So ist es möglich, dass es in einer Kirchengemeinde mit 1999 Gemeindegliedern 8 gewählte und berufene Kirchenvorsteher gibt, die Nachbargemeinde mit 3999 Gemeindegliedern jedoch nur 6 Kirchenvorsteher hat. Die kleinere Zahl mag in manchen Fällen durchaus zu einer effektiveren Arbeit im Kirchenvorstand beitragen und so recht vorteilhaft sein. Werden die beiden Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammengeschlossen, kann sich die verhältnismäßig geringe Anzahl an Kirchenvorstehern aber auch negativ niederschlagen. So wäre es rechnerisch möglich, dass die kleinere Gemeinde wenn nicht alle, mindestens aber doch die deutliche Mehrheit ihrer Kandidaten für den Kirchenkreistag durchbrächte, während die größere leer ausginge oder nur deutlich unterproportional im KKT vertreten wäre.

Ein ähnlicher Fall könnte sich bei uns im Bereich Eldingen mit Hohnhorst und Unterlüß ergeben. Hier sollen zwei nichtgeistliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied des KKT gewählt werden:

	Gemeindeglieder	Kirchenvorsteher	Wahlberechtigte	Stimmenzahlen	
				Ordinierte	Nichtordinierte
Unterlüß	2097	8 + Pastor	9	9	18
Eldingen	1224	8 + Pastor	9	9	18
Hohnhorst	146	4	4	4	8

Eldingen/Hohnhorst (insgesamt 1370 Gemeindeglieder) könnte Unterlüß (2097 Gemeindeglieder) sowohl bei der Wahl des ordinierten Mitgliedes als auch bei den zu wählenden zwei nichtordinierten Mitgliedern überstimmen. Es steht zu befürchten, dass die beiden kleinen Gemeinden mit mindestens zwei, Unterlüß als größere Gemeinde mit höchstens einem Mitglied im KKT vertreten sein wird.

Anders stellt sich die Lage in den beiden Gemeinden Paulus und Neustadt bei einem zu wählenden ordiniertem und zwei zu wählenden nichtordinierten Mitgliedern dar:

	Gemeindeglieder	Kirchenvorsteher	Wahlberechtigte	Stimmzahlen	
				Ordinierte	Nichtordinierte
Paulus	3400	10 + Pastor	11	11	22
Neustadt	1242	6 + Pastor	7	7	14

Hier müsste die kleine Gemeinde bei der Abstimmung sehr taktieren, damit sie einen der beiden Sitze bekommt und im Kirchenkreistag vertreten wäre.

Wir hoffen – wie gesagt – dass es in diesen und anderen Fällen nicht dazu kommt, dass Mehrheiten der Stimmberechtigten (wie auch immer diese zustande gekommen sind) dazu führen, dass einzelne Gemeinden entweder unterrepräsentiert oder gar nicht mehr im KKT vorkommen. Auszuschließen ist dies nach den bestehenden Gesetzen allerdings nicht.

Daher beantragen wir, dass die Synode und andere zuständige Gremien sich erneut mit den einschlägigen Gesetzen beschäftigt und dafür sorgt, dass zukünftig Ungerechtigkeiten – wie sie in unserem Schreiben erörtert wurden – durch das Gesetz ausgeschlossen sind.

**Freundliche Grüße**



Dr. Hans-Georg Sundermann

Anlage



A N L A G E II

Anträge, die gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind

1. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hameln-Pyrmont vom 25. April 2012  
betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

**Überwiesen an den Rechtsausschuss als Material**

2. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück vom 27. Juni 2012  
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

**Überwiesen an den Rechtsausschuss als Material**

## A N L A G E II

1.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hameln-Pyrmont  
vom 25. April 2012

betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

---

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 19. Juni 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neuregelung des § 25 Abs. 5 KVBG zur Festlegung der Anzahl der Wählerstimmen hat bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl 2012 zu teilweise großen Irritationen geführt. Mit der Aufteilung in Wahlbezirke haben gerade Kirchengemeinden im ländlichen Bereich die Vertretung der verschiedenen Ortschaften im Kirchenvorstand geregelt, dies wurde durch die Beschränkung der Anzahl der Wählerstimmen erschwert bzw. ließ sich gar nicht umsetzen.

Der Kirchenkreis Hameln-Pyrmont beantragt daher, das Wahlgesetz für die Kirchenvorstandswahl 2018 wieder dahingehend zu ändern, dass die Anzahl der Wählerstimmen mit der Anzahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen übereinstimmt.

Ein beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Hameln, den 25.04.2012

Anwesend:
Vorsitzender: Superintendent Meyer und
7 Kirchenkreisvorsteher

**Zu TOP 3: KV-Wahl 2012****3.4 Eingabe an die Landessynode**

Die Festlegung der Anzahl der Wählerstimmen gemäß § 25 Abs. 5 KVB G hat teilweise bei den Wahlberechtigten zu Irritationen geführt. Die Kirchenvorstände der Marktkirchengemeinde St. Nicolai und der Münster-Gemeinde St. Bonifatius bitten den KKV, eine Eingabe bei der Synode der ev.-luth. Landeskirche Hannovers einzureichen, das Wahlgesetz zur Kirchenvorstandswahl 2018 dahingehend zu verändern, dass die Anzahl der Stimmen der Wahlberechtigten mit der Anzahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher übereinstimmt.

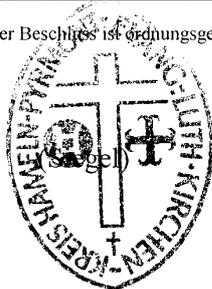
Weitere Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu diesem Verfahren liegen noch nicht vor. Allerdings berichtet Sup. Meyer, dass die Abweichung der Wählerstimmen von der Anzahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an vielen Orten zu Unmut geführt hat und dieses von vielen Stellen an die landeskirchlichen Gremien zurückgespielt wird.

*Es wird folgender Beschluss gefasst:*

Der Kirchenkreis Hameln-Pyrmont macht eine Eingabe bei der Landessynode, das Wahlgesetz für die Kirchenvorstandswahl 2018 wieder dahingehend zu ändern, dass die Anzahl der Wählerstimmen mit der Anzahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen übereinstimmt.

gez. Unterschriften:

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



Hameln, den 30.05.2012

Kirchenverwaltungsrätin

A N L A G E II

2.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes der Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück  
vom 27. Juni 2012  
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

---

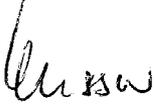
Schreiben des Leiters des Kirchenkreisamtes Osnabrück-Georgsmarienhütte vom 6. Juli  
2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen einen Antrag an die Landessynode der Ev.-luth. Landeskir-  
che Hannovers zum Thema „Gesetzesfolgenabschätzung“.

Als weitere Anlage füge ich einen Protokollbuchauszug über die diesbezügliche Beratung im  
Kirchenkreisvorstand Osnabrück am 27.06.2012 bei

Mit freundlichem Gruß



(D. Kusserow)  
Amtsleiter

Anlagen

Anlage 1

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**  
**des Kirchenkreisvorstandes Osnabrück**

Osnabrück, 27.06.2012

Anwesend: 8 Kirchenkreisvorsteher
Vorsitzender: Herr Pannen (Vorsitzender)

.....

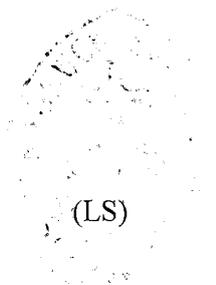
**TOP 13            Gesetzesfolgenabschätzung; Antrag an die Landessynode**

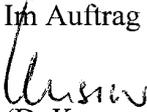
Der Kirchenkreisvorstand beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag an die Landes-  
synode auf den Weg zu bringen.

.....

---

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges  
beglaubigt:



Ev.-luth. Kirchenkreis  
-Kirchenkreisamt-  
Osnabrück, 05.07.2012  
Im Auftrag  
  
(D. Kusserow)

Anlage 2

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Osnabrück hat am 27.06.2012 folgenden Antrag an die Landessynode der ev.-luth. Landeskirche Hannovers beschlossen:

Die Landessynode möge beschließen:

„Jeder Gesetzesvorlage ist eine Gesetzesfolgenabschätzung beizufügen. Ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder erforderlich, so ist dies zu begründen.

Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung und einer Finanzfolgenabschätzung.

Die Wirksamkeitsprüfung soll klären, ob

1. eine Regelung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. welche Regelungsalternativen es gibt,
3. inwieweit die Regelungsalternativen den beabsichtigten Zweck erreichen,
4. welche Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus zu erwarten sind und
5. wie diese Folgen zu bewerten sind.

In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanziellen Folgen durch die beabsichtigte Regelung für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

Begründung:

Bei vielen Entscheidungen der Synode wurde aus Sicht der Kirchenkreise nicht deutlich, ob und inwieweit die Synode sich über die sich aus den Gesetzesvorlagen entstehenden personellen, sachlichen und finanziellen Folgen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bewusst war. Deshalb wird vorgeschlagen, ein für Gesetzentwürfe der niedersächsischen Landesregierung seit 2004 verbindlich festgelegtes Verfahren entsprechend für Gesetzentwürfe der Landessynode einzuführen. Dies Verfahren hat sich bewährt. Die entsprechenden Regelungen sind in § 38 der Geschäftsordnung der Landesregierung und in den vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen vom 15.04.1998 (Nds.MBl. 1998, S.759) festgelegt.

Finanzieller und personeller Mehraufwand auf landeskirchlicher Ebene sind durch diesen Beschlussvorschlag nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass bei Gesetzesentwürfen diese Aspekte bereits bewertet wurden, aber bisher vermutlich lediglich nicht ausreichend deutlich gemacht wurden.